



Gemeinde
Hohe Börde

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der

Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **13.12.2022** folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung vom 20.11.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013 wird wie folgt geändert.

Der § 18 Urnengemeinschaftsanlagen erhält folgende Fassung:

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschegrabstätten, bei denen kein Anspruch auf Nutzungsrecht besteht.

Das Grabfeld der anonymen Urnengemeinschaftsanlage und Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung oder Wiesengrabanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, in der dicht nebeneinander bestattet wird. In

diesem Grabfeld sind nur Beisetzungen in biologisch abbaubaren Urnen möglich. Grabkennzeichen, wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Eine Ausgrabung oder Umbettung der beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten.

Das Ablegen von Blumen und Kränzen für alle Urnen ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellen gestattet.

Das Ablegen von sonstigen Gegenständen und Kerzen ist nicht gestattet. Alle nicht gestatteten Ablagen werden ohne Vorankündigung von der Gemeinde ersatz- und entschädigungslos entfernt.

(2) Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Ackendorf, Bebertal (Am Markt), Bornstedt, Eichenbarleben, Irxleben, Mammendorf, Niederndodeleben (Walter-Rathenau-Straße), Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben und Wellen zur Verfügung.

- a) Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen, noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
- b) Die Bestattung ist durch ein Bestattungsunternehmen, ohne Beisein der Angehörigen, durchzuführen.
- c) Für die Beisetzung und die spätere Pflege ist ein einmaliges Entgelt zu zahlen.

(3) Urnengemeinschaftsanlagen mit gemeinsamen Gedenkstein mit Namensnennung

stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Ringstraße und Walter-Rathenau-Straße, Ochtmersleben und Wellen zur Verfügung. In der Ortschaft Rottmersleben ist die Anlage einer teilanonymen Gemeinschaftsanlage vorgesehen.

Das Grabfeld der Urnengemeinschaftsanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. An dem dafür vorgesehenen Gedenkstein sind einheitliche Schilder/Platten mit den Namen der Verstorbenen anzubringen. Die Kosten sind von den Angehörigen gesondert zu tragen.

Hier gelten die gleichen Regelungen wie in § 18 (1) a) bis c).

(4) Besonderen Regelungen unterliegen die folgenden Urnengemeinschaftsanlagen

a) Wiesenurnengrabanlage mit Namensplatte im OT Schackensleben (Friedhofspark)

Das Grabfeld der Wiesenurnengrabanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, in der dicht nebeneinander bestattet wird. Am oberen Teil der Wiesengrabanlage sind die Grabplatten in der Größe 30 cm x 30 cm mit einheitlicher Inschrift (Vor- und Nachname) zu platzieren. Die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.

Hier gelten die gleichen Regelungen wie in § 18 (1) a) bis c).

b) Urnengemeinschaftsanlage in Bebertal (Am Burgwall)

Das Grabfeld der Urnengrabanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, in der dicht nebeneinander bestattet wird. Feldsteine mit Namensnennung werden auf der Fläche platziert. Die Kosten sind von den Angehörigen gesondert zu tragen.

Hier gelten die gleichen Regelungen wie in § 18 (1) a) bis c).

c) Urnengrabanlage Bornstedt

Hier ist die Anbringung einer Namensplatte an der Mauer möglich. Es ist eine schwarze Granitplatte mit grauem Schriftzug einer Größe von 25 cm x 15 cm und 2 cm stark durch einen Steinmetz bzw. Bestatter anzubringen. Die Kosten sind von den Angehörigen gesondert zu tragen.

Hier gelten die gleichen Regelungen wie in § 18 (1) a) bis c).

Der § 36 Gebühren erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

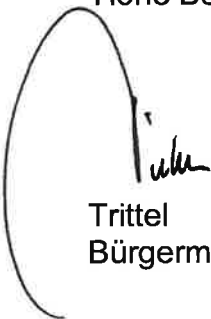
Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/Gebühren etc. zu erheben.

Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/den Gebühren etc. in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Hohe Börde, den 16.12.2022



Trittelt
Bürgermeisterin

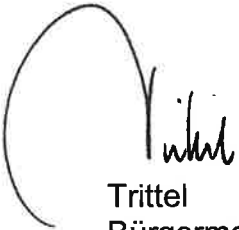


Beschluss Nr. 1288/2022 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom
13.12.2022

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde wird
hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „Landkreis Börde-
General-Anzeiger“ in der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt öffentlich bekannt
gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das
Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde - Generalanzeiger“ den bekannt zu
machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 16.12.2022



Trittel
Bürgermeisterin



Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am
.....17. JAN. 2023..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.